

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	12.05.2015

Anfrage der AfD gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates Hotel Oberer Bruchweg (AN/0770/2015)

Die Fraktion der Alternative für Deutschland bittet in der Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates um Auskunft zu den folgenden Fragen:

Im Zuge der Aufnahme weiterer Asylbewerber in Köln beabsichtigt die Stadt die Nutzung des Hotels Oberer Bruchweg in Köln-Brück zur Unterbringung von ca. 90 männlichen Personen. In der Nachbarschaft des Hotels befinden sich zudem zwei weitere Asylbewerberunterkünfte.

1. Inwiefern entspricht die Nutzung des Hotels Oberer Bruchweg nach Auffassung der Stadt Köln dem vom Rat gefassten Beschluss, Asylbewerber gleichmäßig über die Kölner Stadtviertel zu verteilen? In den unmittelbaren Nachbarbezirken Dellbrück, Merheim und Neubrück befinden sich nach Aussage der Verwaltung keine Asylbewerberunterkünfte.
2. Wie hoch schätzt die Kölner Verwaltung die Kosten der Hotelnutzung pro Asylbewerber für einen einzelnen Monat (Wohnkosten, Wohnnebenkosten, Betreuungs- und Bewachungskosten etc.) sowie deren Verhältnismäßigkeit ein?
3. Welche Maßnahmen werden durch die Stadt Köln getroffen, um möglichen Konfliktsituationen – sowohl untereinander als auch gegenüber Dritten – entgegenzuwirken, die sich durch die gemeinsame Unterbringung von ca. 90 alleinstehenden jungen Männern ergeben?
4. Wer übernimmt die Kosten für daraus resultierende Schäden, vor allem mit Blick auf fehlende private Haftpflichtversicherungen und die statistisch äußerst hohen Fallzahlen der Verübung von Straftaten durch junge, männliche Personen?

Zur Beantwortung teilt die Verwaltung folgendes mit:

zu Frage 1)

Die Belegung des Hotels Oberer Bruchweg erfolgte bereits zum 02.03.2015. Das Hotel bietet Unterbringungsmöglichkeiten für 93 Flüchtlinge. Aktuell sind dort nur alleinstehende Männer unterschiedlicher Nationalitäten untergebracht.

Gemäß den Leitlinien zur Unterbringung von Flüchtlingen, die der Rat der Stadt Köln bereits im Jahr 2004 beschlossen hat, sollen die Flüchtlinge dezentral im gesamten Stadtgebiet untergebracht werden. Aufgrund der unverändert hohen Anzahl von Flüchtlingen kann die Vorgabe der Leitlinien nicht

immer vollständig eingehalten werden.

Neben dem Hotel Oberer Bruchweg werden in den nächsten Monaten zwei weitere Standorte zur Flüchtlingsunterbringung im Stadtteil Brück in Betrieb gehen. Zum Einen die Flüchtlingsunterkunft am Pohlstadtweg (Systembau) und zum Anderem wurde der Stadt Köln ein weiterer Hotel- bzw. Beherbergungsbetrieb in der Broichstraße angeboten. Die Einrichtung im Pohlstadtweg geht in den nächsten Wochen in Betrieb. Bei dem Hotel- und Beherbergungsbetrieb in der Broichstraße müssen vorab noch Umbauarbeiten erfolgen, so dass eine kurzfristige Betriebsaufnahme nicht zu erwarten ist.

zu Frage 2)

Die Kosten der Hotelnutzung (Wohnkosten und Wohnnebenkosten) bewegen sich im üblichen Rahmen der Hotelunterbringung. Kosten für einen Sicherheitsdienst fallen in dem Objekt nicht an, da es sich um einen Hotel- und Beherbergungsbetrieb handelt. Das Hausrecht obliegt dem Hotelbetreiber.

zu Frage 3)

Da es sich um einen Hotel- bzw. Beherbergungsbetrieb handelt, obliegt das Hausrecht dem Betreiber des Hotels. Die Flüchtlinge im Hotel Oberer Bruchweg werden darüber hinaus auch durch eine Sozialarbeiterin des Sozialen Dienst des Wohnungsamtes betreut. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich im Stadtteil Köln-Brück bereits vor langer Zeit eine Initiative gegründet hat, um Flüchtlinge im Stadtteil willkommen zu heißen und in vielerlei Hinsicht bei der Integration zu unterstützen.

Sollten Konflikte unter den Bewohnern außerhalb der Dienstzeiten der Sozialarbeiterin auftreten, so wird der Soziale Dienst des Wohnungsamtes durch den Hotelbetreiber darüber informiert. Bisher hat es nach Kenntnis der Verwaltung aber keine außergewöhnlichen Vorfälle im Hotel Oberer Bruchweg gegeben.

zu Frage 4)

Flüchtlinge, die einen Schaden verursachen, sind - wie alle übrigen Privatpersonen - nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich persönlich zum Ausgleich verpflichtet. Hierfür haften sie mit ihrem gesamten pfändbaren Vermögen. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung besteht außerhalb spezialgesetzlicher Bestimmungen, wie zum Beispiel für die Halter von Kraftfahrzeugen, nicht.

gez. Jürgen Roters